

Satzung des Gesangvereins Liederkrantz 1860 Kriftel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Gesangverein „Liederkrantz 1860 Kriftel e.V.“ hat seinen Sitz in 65830 Kriftel/Ts.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen VR 8911.
3. Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Liedguts und des Chorgesangs. Er will durch Darbietung wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörerschaft und seinen Mitgliedern den Sinn für gutes Kunstgut wecken und das Interesse vertiefen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Konzerten und Gesangsvorträgen
 - b) Regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und
 - c) Veranstaltung von Unterhaltungsabenden, die den Sinn für das gute Kunstwerk wecken und zur Volksbildung beitragen.
4. Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.
5. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
3. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - f) die Höhe der Vereinsbeiträge festzusetzen,
 - g) über die Annahme oder Änderung der Vereinssatzung zu beschließen,
 - h) über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - i) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Buchstaben h)-j) erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) bekannt zu geben.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - erste/r und zweite/r Vorsitzende/r
 - erste/r und zweite/r Kassierer/in
 - erste/r und zweite/r Schriftführer /in
 - je zwei Beisitzer/innen pro Chor
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, müssen die Vorsitzenden zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt.

4. Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann als Ergänzung zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mittels Beitrittsformular.
3. Die aktiven Mitglieder sollen die Übungsstunden regelmäßig besuchen und die sonstigen Aktivitäten des Vereins durch tätige Mithilfe unterstützen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Aktive Mitglieder können auch durch Dreiviertelmehrheit der aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung,
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung und
 - c) bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei aktiver Teilnahme in zwei Chören ist der jeweils höhere Beitrag fällig.

§ 10 Schutz der Mitgliederdaten und der Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein speichert die ihm im Aufnahmeantrag übergebenen personenbezogenen Daten in einer allgemeinen und ggf. in chorbezogenen Mitgliederlisten. Dies dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins, bzw. der Information der Choristen untereinander.
2. Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes, des Hessischen Sängerbundes sowie des Sängerkreises Main-Taunus ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
4. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
5. Der Verein veröffentlicht zu Informations- und Dokumentationszwecken Bildmaterial seiner Vereinsaktivitäten im Internet, auf Flyern oder in der Presse.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

§ 12 Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mittels $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Gemeinde Kriftel (Sondervermögen der Stiftergemeinschaft der Taunussparkasse, Fürth), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.01.1987, geändert am 1.10.1990.

Kriftel, den 08.04.2014

Engel-Lieschen Stern-Krecker
1. Vorsitzende

Ingrid Steinmel
2. Vorsitzende

(Vorstand nach § 26 BGB)